

**Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren und
Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse
der Stadt Coswig (Anhalt)
Trinkwasserversorgungsabgabensatzung – TWVAS –**

Aufgrund der §§ 8,11,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA, S. 66) und der §§ 2,5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA, S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.12.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) – nachfolgend Stadt genannt – betreibt ihre Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung – WVS -) vom 05.12.2019 als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird der Eigenbetrieb der Stadt, die „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“, beauftragt – nachfolgend Versorger genannt -.
- (3) Der Versorger erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abgaben als
 - a) verbrauchsabhängige Benutzungsgebühren (Verbrauchsgebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
 - b) Kostenerstattung zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

**§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser entnehmen.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Wassergebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Bemessungseinheit ist 1 m³ Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch fest eingebaute, geeichte Messeinrichtungen (Trinkwasserzähler) festgestellt.
- (3) Die bezogene Trinkwassermenge kann auch über einen Münzwasserzähler, einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr festgestellt werden.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Versorger unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 **Gebührensatz**

- (1) Die Wassergebühr beträgt

| <u>Netto</u> | Wasserentnahmeentgelt | 7% USt. | Brutto |
|-----------------------|-----------------------|---------|-----------------------|
| 3,50 €/m ³ | 0,05 €/m ³ | 0,25 € | 3,80 €/m ³ |

- (2) Sofern weitere Abgaben oder sonstige die Erzeugung, die Verteilung, die Entnahme oder den Verbrauch von Wasser belastende Steuern wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe den Gebührensätzen hinzugerechnet.

§ 5 **Wassergebühr für Baudurchführung, etc., pp**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird, wird der Verbrauch durch Bauwasserzähler oder Standrohre ermittelt. Die Gebühr berechnet sich nach dem abgelesenen Zählerstand i. V. m. dem Gebührensatz nach § 4. Bei Verwendung eines vom Versorger gem. § 25 WVS zur Verfügung gestellten Standrohres entsteht zusätzlich eine Mietgebühr in Höhe von 2,00 € zzgl. gesetzl. USt./Kalendertag. Ferner hat der Nutzer des Standrohres eine Kautions in Höhe von 500,00 € bei Entgegennahme des Standrohres beim Versorger zu hinterlegen. Bei Verwendung eines Bauwasserzählers ist vom Nutzer vor Einbau eine Kautions in Höhe von 150,00 € beim Versorger zu hinterlegen.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird vom Versorger im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

§ 6 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer bzw. der Wasserabnehmer nach § 2 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Versorger entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7 **Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 5 Abs. 1 mit der Benutzung des Münzwasserzählers, des Bauwasserzählers oder des Standrohres.

- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahmen.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen nach § 9 zu leisten.
- (4) Bei der Feststellung der Menge über einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21 WVS.
- (5) In den Fällen der Feststellung der Menge über einen Münzwasserzähler entsteht die Gebührenpflicht mit der Wasserentnahme.
- (6) Eventuell entstandene Beschädigungen am Bauwasserzähler oder Standrohr werden mit der hinterlegten Kautions verrechnet.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 5 Abs. 6 KAG LSA dem Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 9 **Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind von dem Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Die Vorauszahlungen entstehen mit dem Beginn eines jeden Kalendermonats des Erhebungszeitraumes oder wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes begründet wird, mit Beginn des Folgemonats der Begründung der Gebührenpflicht.
- (3) Die Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Gebühr, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind zum 15. eines Monats fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird durch den Versorger festgelegt und darf durch den Gebührenpflichtigen nicht eigenmächtig und ohne Einverständnis des Versorgers geändert werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten vollen Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten vollen Monats hat der Gebührenpflichtige dem Versorger unaufgefordert und unverzüglich nach Ablauf des Monats mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so kann der Versorger den Verbrauch schätzen.
- (5) Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Erhebungszeitraum angerechnet. Ist die Gebührenschild höher als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Gebührenschild kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 10 **Fälligkeit**

- (1) Die Wasserversorgungsgebühren gemäß § 3 Abs. 2 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Wasserversorgungsgebühr für die Entnahme über einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr ist nach Beendigung der Wasserentnahme zum 1. des Folgemonats fällig. Mit der Zahlung der Verbrauchsgebühr erfolgt die Rückzahlung der vor Beginn der Wasserentnahme gezahlten Kautions nach Verrechnung. Die Kautions für den Bauwasserzähler bzw. das Standrohr sind vor Beginn der Maßnahme zur Zahlung fällig. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Verrechnung der Mietgebühr mit der hinterlegten Kautions.
- (3) Die Wasserversorgungsgebühr, die durch einen Münzwasserzähler festgestellt wird, ist mit der Wasserentnahme fällig.
- (4) Rückstände, Abgaben und Kostenerstattungen unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.
- (5) Für das Verfahren bei Zahlungsverzug und für die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen gelten die jeweiligen Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Dies gilt auch für Stundungen.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 11 **Gegenstand des Kostenerstattungsanspruches**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) sind dem Versorger in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Veränderungen von Grundstücksanschlüssen sind nur bei Nachweis der Notwendigkeit oder der Wirtschaftlichkeit in tatsächlicher Höhe kostenerstattungspflichtig.

§ 12 **Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 §4 EGBGB belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne § 8 Abs. 1 des Vermögenzuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 13

Entstehen der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 14

Vorausleistung

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Ist die Kostenerstattungsschuld drei Jahre nach der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab der Erhebung der Vorausleistung mit zwei v.H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 15

Veranlagung, Fälligkeit des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 16

Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach den voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 17

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattung und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 18

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus den Gebühren-/Kostenschuldverhältnissen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzugsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 19 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Versorger jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der Versorger bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Versorger bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Versorger zur Feststellung der Verbrauchsmengen nach § 3 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 20 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Versorger sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Versorger schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Versorger unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 21 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Versorger zulässig.
- (2) Der Versorger darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 22 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 3 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

- b) entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, dass der Versorger bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
- c) entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- d) entgegen § 20 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
- e) entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 23 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) vom 25.09.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2011 und die Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) vom 19.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2018 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05.12.2019

A. Clauß
Bürgermeister

